

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

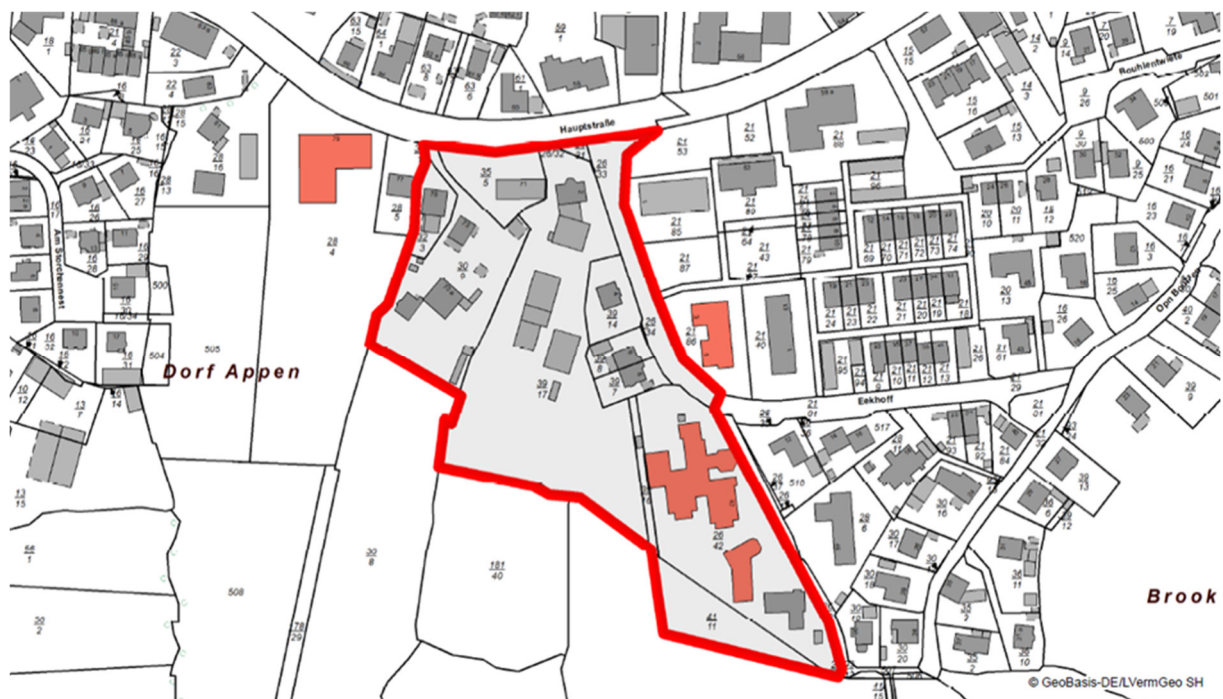
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

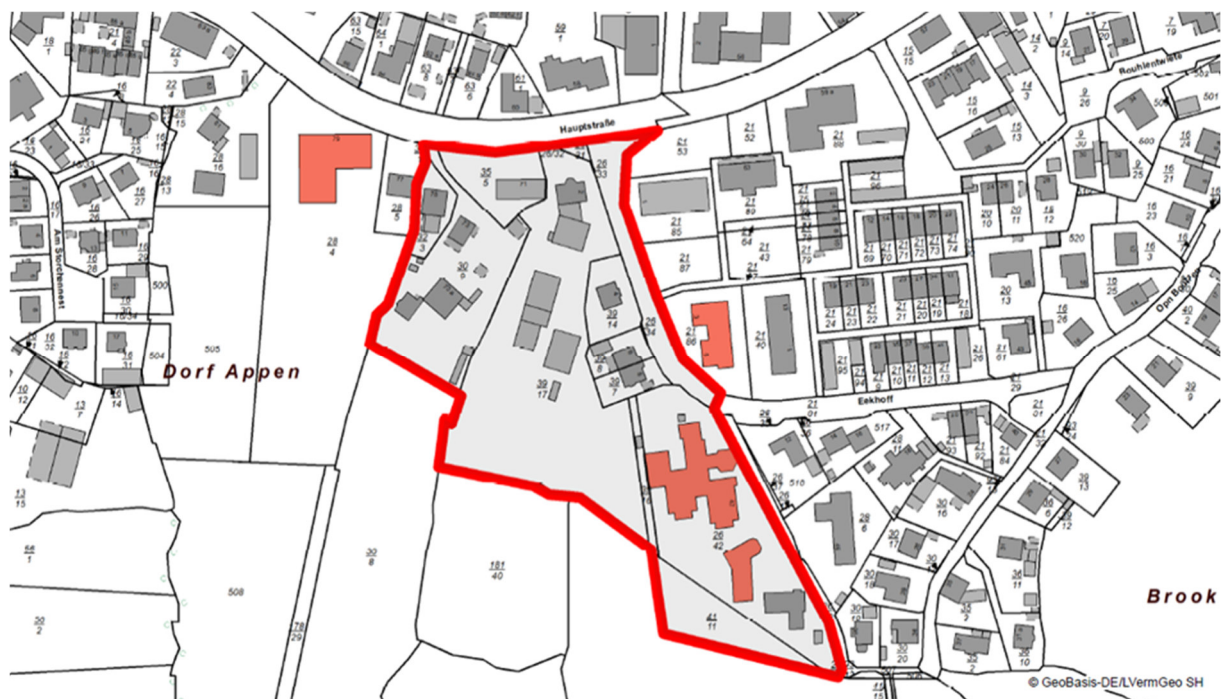
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

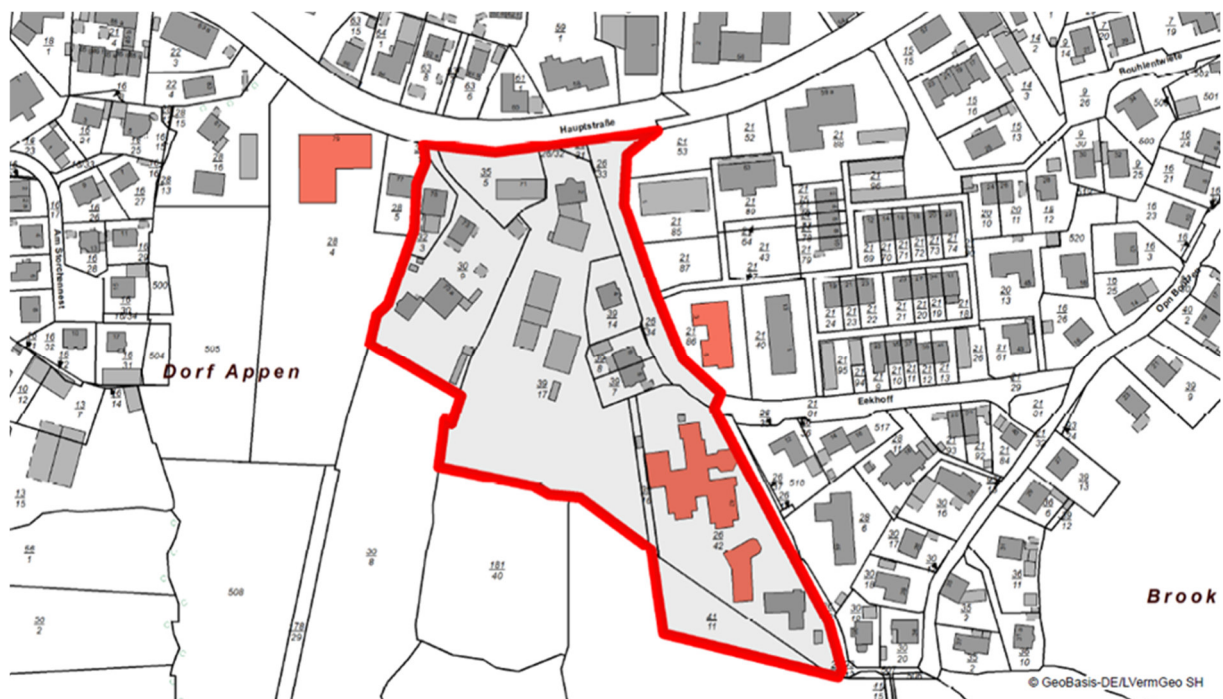
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

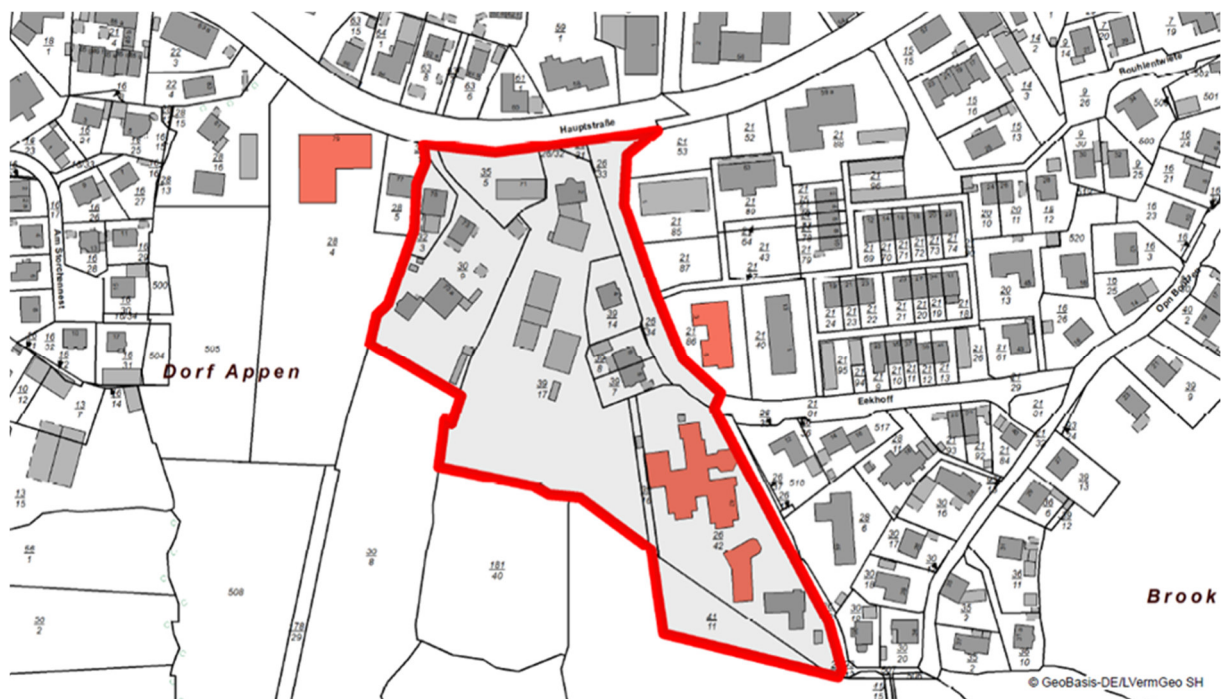
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

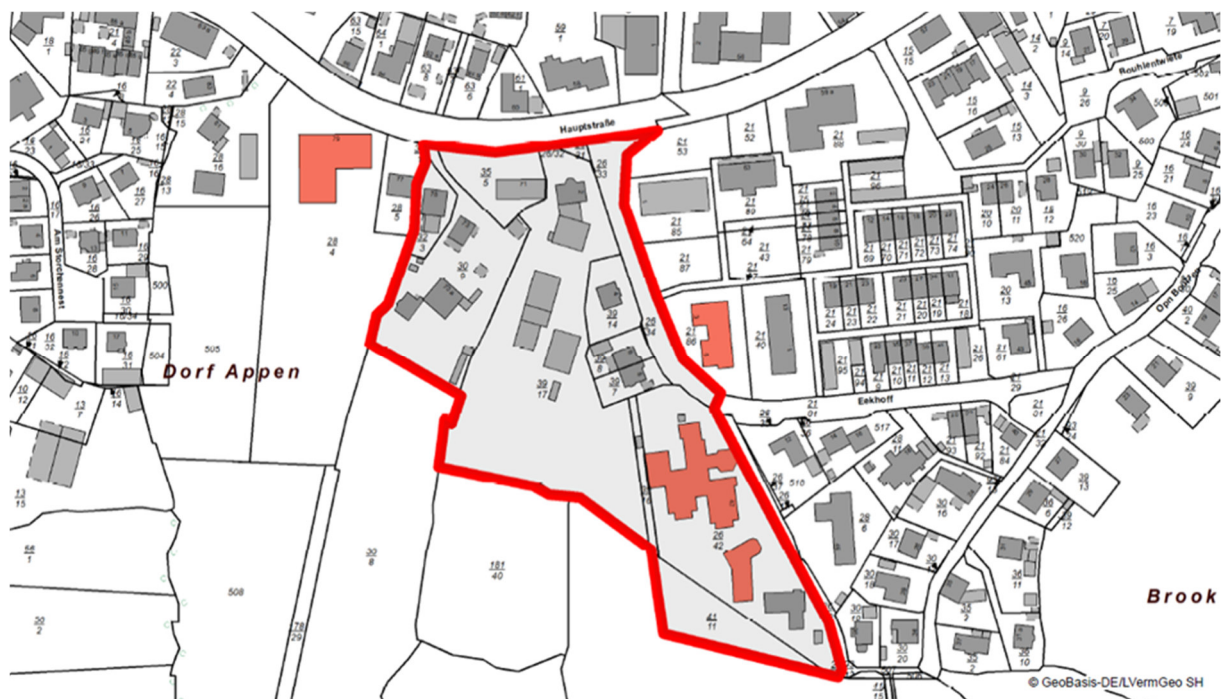
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

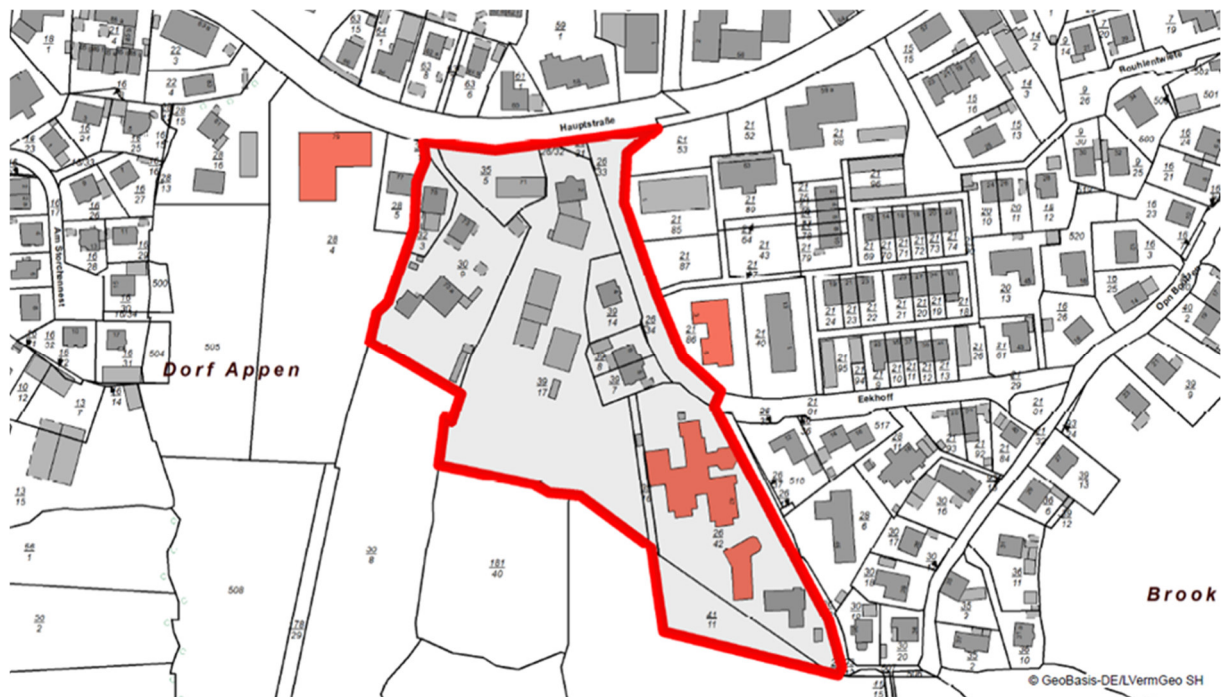
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Appen

über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 32) aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVObI. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 14.09.2021 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff erlassen:

Text (Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

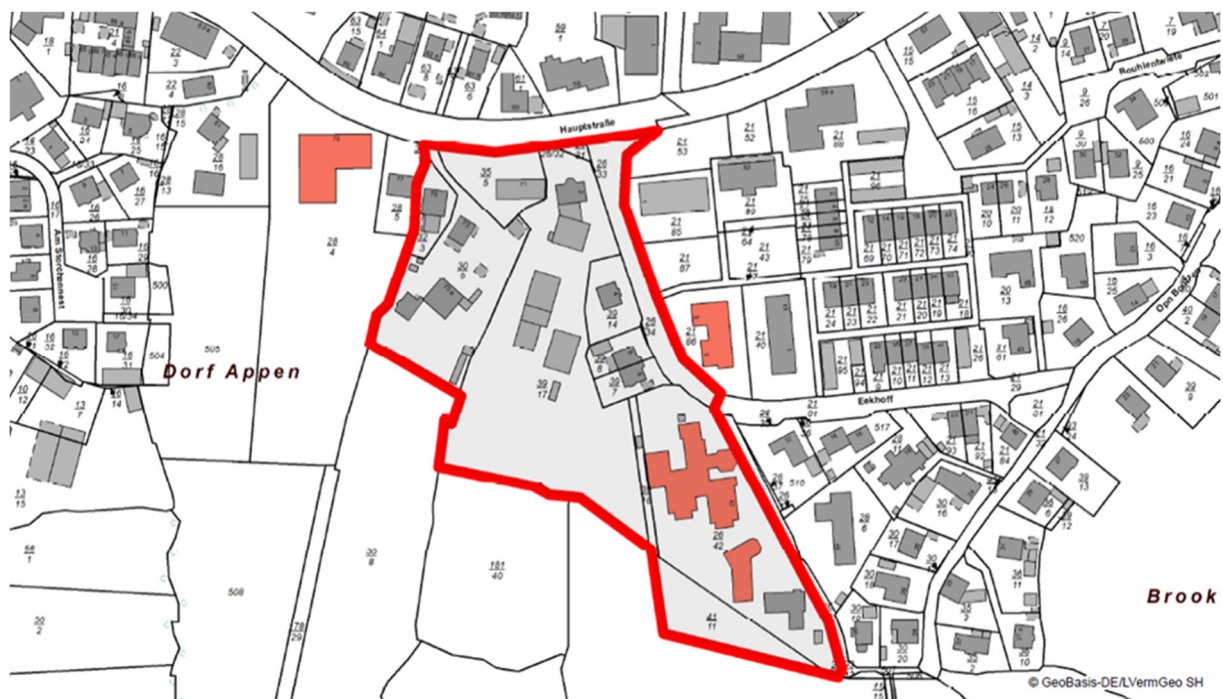
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich ab dem 28.09.2021 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) verfügbar.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Appen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 24.09.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 28.09.2021

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 07.10.2021

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)